



STEUERTIPP 06/07

Thema: **Wie lese ich meinen Einkommenssteuerbescheid?**

Wenn in diesen Tagen die ersten Steuerbescheide eintrudeln, sind die meisten erst mal zufrieden, wenn es eine Erstattung gibt. Aber woran erkenne ich, ob das Finanzamt alles anerkannt hat oder doch noch mehr drin gewesen wäre?

In der Tat ist eine Steuererstattung noch kein Zeichen dafür, dass alles ok ist – und mancher muss ja sogar nachzahlen oder das Finanzamt setzt für die Zukunft Vorauszahlungen fest. Da möchte man schon wissen, ob alles seine Richtigkeit hat.

Umso wichtiger ist also, dass man auch den eigenen Steuerbescheid lesen kann?

Ja. Das gilt natürlich insbesondere für diejenigen, die ihre Einkommensteuererklärung selbst erstellen und auch ihren Steuerbescheid selbst prüfen. Hierfür sollten wir uns vielleicht einen Steuerbescheid einmal etwas genauer anschauen.

Sind die Steuerbescheide alle gleich aufgebaut?

Vom Grunde ja. Im Kopf des Bescheides stehen immer die persönlichen Daten des Steuerpflichtigen.

Als nächstes steht, ob der Bescheid teilweise vorläufig ist. Hierauf gehe ich später nochmals ein.

Als nächstes ist die Festsetzung der Steuerschuld unter Berücksichtigung von bereits geleisteten Steuerzahlungen dargestellt und Hinweise zur Zahlung oder Erstattung werden gegeben.

Es folgt dann die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und der Steuerschuld.

Der Bescheid schließt mit einem Erläuterungsteil und der Rechtsbehelfsbelehrung ab. Im Erläuterungsteil werden z. B. wichtige Vorläufigkeitsvermerke aufgeführt.

Wo sind die häufigsten Fehler in einem Steuerbescheid zu finden?

Im Regelfall bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und der Berechnung der Steuer. Hier werden die Daten der Steuererklärung des Steuerpflichtigen übernommen und hier sollte auch genau geprüft werden, ob wirklich alle Einnahmen richtig angesetzt sind und letztendlich auch alle Aufwendungen in Form von Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen bzw. auch Freibeträge berücksichtigt worden sind.

Direkt von der Steuer werden auch die Abzugsbeträge für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen abgezogen.

Weicht das Finanzamt an dieser Stelle von der Steuererklärung ab, ist dies in der Erläuterung zum Steuerbescheid zu begründen. Wenn nicht: beim Finanzamt anfragen.

Tipp: Bei formalen Fehlern im Steuerbescheid kann sich die Einspruchsfrist verlängern.

Worauf muss ich noch Wert legen?

Auch bei der Festsetzung der Steuerschuld muss man genau hinschauen und prüfen, ob alle Einkommensteuervorauszahlungen, die gezahlten Lohnsteuern und ggfs. auch von Kapitalerträgen seitens der Banken einbehaltene und bescheinigte Zinsabschlag- oder Kapitalertragsteuern vollständig abgesetzt worden sind.

Nochmals zu dem Stichwort „Vorläufigkeitsvermerk“, was muss man hierunter verstehen?

In der heutigen Zeit wird nahezu jeder Einkommensteuerbescheid mit einer Liste von Vorläufigkeitsvermerken versehen. Dies können im Einzelfall z. Z. bis zu 10 Vermerke sein. Diese Vermerke berücksichtigen zur Zeit anhängige Verfahren, insbesondere beim Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht.

Der Vorläufigkeitsvermerk sichert dem Steuerpflichtigen, dass bei einer BFH- oder BVerfG-Entscheidung zugunsten der Steuerpflichtigen auch der persönliche Einkommensteuerbescheid dann noch mal geändert werden kann und es ggfs. nachträglich zu Steuererstattungen kommt. Ein eigener Einspruch ist dann insoweit nicht nötig.

Die wichtigsten Vorläufigkeitsvermerke betreffen z. Z.:

- ⇒ die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags und
- ⇒ die beschränkte Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen ab 2005.

Die weiteren Vorläufigkeitsvermerke betreffen:

- ⇒ die beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen,
- ⇒ die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG vor 2005,
- ⇒ die Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000,
- ⇒ die Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000,
- ⇒ die Anwendung des § 24 b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) für Veranlagungszeiträume ab 2004,
- ⇒ die Anwendung des § 32 Abs. 7 EStG (Haushaltsfreibetrag) für die Veranlagungszeiträume 2002 und 2003,
- ⇒ Entfallen des Behindertenpauschbetrags,
- ⇒ die Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften und
- ⇒ die Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Ich habe festgestellt, dass mein Steuerbescheid falsch ist. Was kann bzw. muss ich dann tun?

Dann ist sehr wichtig, dass innerhalb der sog. Rechtsbehelfsfrist gegen den Bescheid Einspruch eingelegt wird. Nur wenn das fristgerecht geschieht, können die Einwendungen gegen den Bescheid Berücksichtigung finden. Ist die Einspruchsfrist verstrichen, kann auch ein fehlerhafter Bescheid nicht mehr ohne Weiteres korrigiert werden.

Die Frist beginnt mit Zugang des Bescheides zu Laufen und beträgt einen Monat. Als Zugang wird der dritte Tag nach dem Bescheid-Datum fingiert. Ist dies ein Samstag, Sonntag oder Feiertag gilt der nächste Werktag. Dieses Datum plus 1 Monat ist der Termin für den Fristablauf. Fällt dieser wieder auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt wieder der nächste Werktag.

Als Orientierung und zur Kontrolle kann das Datum dienen, bis zu dem eine Einkommensteuernachzahlung zu leisten ist.

Wenn ich Einspruch einlege, heißt das auch, dass ich dann die festgesetzte Steuer erst einmal nicht zahlen muss?

Davon kann man nicht ausgehen. Grundsätzlich ist die im Bescheid festgesetzte Steuer zu dem entsprechenden Termin fällig.

Wenn ich zu viel festgesetzte Einkommensteuer nicht an das Finanzamt zahlen will, muss ergänzend zum Einspruch noch ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung und Stundung hinsichtlich der zu viel festgesetzten Einkommensteuer gestellt werden.

Das Ganze erscheint ja nun doch mittlerweile recht kompliziert, kann ich das überhaupt noch selbst bewältigen?

Wer seine Einkommensteuererklärung selbst erstellt und dort über entsprechende Kenntnisse verfügt, kann häufig auch seinen Bescheid selbst prüfen. Bei elektronischer Abgabe hilft der elektronische Bescheidabgleich.

Insbesondere jedoch das Thema der Vorläufigkeitsvermerke ist äußerst kompliziert geworden und bedarf im Einzelfall einer genaueren Prüfung, wenn ich in der Folge von ggfs. positiven Entscheidungen des BFH oder BVerfG zu Gunsten der Steuerpflichtigen partizipieren möchte.

Es besteht auch die Möglichkeit für diejenigen, der seine Einkommensteuererklärung selbst erstellt hat, mit seinem Einkommensteuerbescheid sich fachkundigen Rat bei einem Lohnsteuerhilfeverein oder einem Steuerberater zu suchen und seinen Bescheid dort prüfen zu lassen.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.

Herausgegeben im Juni 2007.